

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0800/2010
Auskunft erteilt: Frau Dr. Janetzki
Ruf: 492 20 10
E-Mail: JanetzkiA@stadt-muenster.de
Datum: 17.11.2010

Betrifft

Umstrukturierung der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE)

Beratungsfolge

01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
02.12.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die Ausführungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) zur Kenntnis.
2. Folgender Umstrukturierung in der WLE wird zugestimmt:
 - a. Der Rat stimmt einer vorzeitigen Entlassung des Landschaftsverbandes (LWL) aus der „Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE)“ (Verlustabdeckungsvereinbarung) vom 29. 06.1984 zum 31.12. 2009 zu. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der LWL dafür den verbleibenden Gesellschaftern eine einmalige „Entschädigungsvereinbarung“ i.H. von 4,4 Mio. € leistet.
 - b. Der Rat der Stadt Münster stimmt der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils an der Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) durch die Stadtwerke Münster GmbH in Höhe von 11,1 % zu. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Münster damit über die Stadtwerke Münster GmbH einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 14,12 % hält. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass weitere geringfügige Änderungen an der Gesellschafterstruktur der WLE vorgenommen werden.
 - c. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass durch die Kündigung der Verlustabdeckungsvereinbarung durch den LWL der Abschluss einer neuen Verlustabdeckungsvereinbarung unter den Gesellschaftern erforderlich ist. Der Rat stimmt dem Abschluss einer neuen Verlustabdeckungsvereinbarung mit Wirksamkeit zum 01.01.2010 zu (vgl. Anlage 2).

- d. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadtwerke Münster GmbH einen Vertrag abzuschließen, der die Stadt Münster bei Änderung der im Beschluss des Rates vom 16.11.1984 (Vorlage an den Rat Nr. 378/84) genannten Regelung zur Übernahme der Beteiligung zum Buchwert sowie zur Verlustabdeckung verpflichtet.
3. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WLE wird zugestimmt (vgl. Anlage 3). Die „Darstellung wesentlicher Unterschiede der WLE Satzungen alt und neu“ (vgl. Anlage 4) wird zur Kenntnis genommen.
 4. Folgender Umschichtung eines Geschäftsanteils an der WVG (10 %) durch die jeweiligen Vertragspartner wird zugestimmt:
 - a. Dem **Kauf** eines von der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG) gehaltenen Geschäftsanteils in Höhe von 10 % **durch die WLE** zu einem Kaufpreis von 221 T€ wird zugestimmt.
 - b. Dem **Verkauf** eines **von der RVM** an der WVG gehaltenen Geschäftsanteils an die WLE in Höhe von 10 % zu einem Kaufpreis in Höhe von 221 T € wird zugestimmt.
 5. Der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der WVG wird zugestimmt (vgl. Anlage 5). Die „Darstellung wesentlicher Unterschiede der WVG Satzungen alt und neu“ wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 6)
 6. Der **jeweilige Vertreter** der Stadt Münster **in den Gesellschafterversammlungen RVM und WLE** (siehe Punkt 4) wird ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.
 7. Besetzung von Gremien:

Als Stellvertreter von Herrn Stadtdirektor Schultheiß, der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der WLE ist, wird entsandt:
Herr Michael Milde.

Begründung:

Zu 1.:

Die Westfälische Landeseisenbahn ist ein bedeutendes regionales Bindeglied im Korridor Albersloher Weg - südöstliches Münsterland. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt Münster – Sendenhorst. Ihre Reaktivierung für den Schienenpersonennahverkehr wäre ein wesentlicher Beitrag, um die sozio-ökonomischen Verflechtungen stadt- und umweltverträglich in diesem Korridor zu stärken. Für die Stadt Münster gilt dies vor allem für die Erreichbarkeit der Innenstadt, der Stadtteile Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck sowie für die Dienstleistungs- und Gewerbeparks Loddenheide, die Halle Münsterland, und das gesamte Hafengebiet.

Dies bestätigen die Ergebnisse des im Auftrag des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) erstellten aktualisierten Gutachtens (Herbst 2010) zur WLE-Reaktivierung. Die vom Gutachter vorgenommene Kosten-Nutzen-Analyse kommt zu einem positiven Ergebnis, was auch als Voraussetzung für die Bereitstellung von Fördermitteln des Landes gilt. Aufgrund dessen hat der ZVM in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.09.2010 zur Vorlage 23/2010 beschlossen, den Abschnitt Münster - Sendenhorst in den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Nahverkehrs Westfalen-Lippe (NWL) einzubringen, um ihn bei den weiteren Schienenausbau- und Investitionsplanungen des Landes NRW berücksichtigen zu können (1. Ausbaustufe). Der Abschnitt Sendenhorst – Neubeckum (2. Ausbaustufe) wird als Zielvorstellung im NWL-Nahverkehrsplan dargestellt.

Im Falle der Reaktivierung könnten zusätzliche Einnahmen die wirtschaftliche Situation der WLE verbessern. Darüber hinaus stünde eine dann ausgebaute Infrastruktur auch für den Güterverkehr zur Verfügung.

Weitere inhaltliche Ausführungen zur geplanten WLE-Reaktivierung für den Schienenpersonenverkehr sind der Vorlage V/0846/2010 (Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Münster - Neubeckum der Westfälischen Landeseisenbahn) zu entnehmen. Weitergehende Erläuterungen zur wirtschaftlichen Bedeutung der WLE sind als Anlage 1 beigefügt.

Zu 2. a) und b):

Die Stadt Münster ist über die Stadtwerke Münster GmbH an der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) mit einem Stammkapitalanteil von 3,02 % mittelbar beteiligt.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hält über seine Tochter Westfälische-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) 33.3 % der Geschäftsanteile der WLE. Im Rahmen einer strategischen Neuausrichtung hat der LWL/WLV beschlossen, sich von sämtlichen Firmenbeteiligungen im Verkehrsbereich zu trennen. Neben den Anteilen an der WLE hält der LWL derzeit noch weitere Beteiligungen, z. B. an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft oder an der Märkischen Verkehrsgesellschaft.

Mit Schreiben vom 18.12.2009 hat der LWL die Verlustabdeckungsvereinbarungen mit der WLE gekündigt und erklärt, die WLE-Geschäftsanteile an die verbleibenden Gesellschafter veräußern zu wollen und damit als Gesellschafter der WLE auszuscheiden. Der LWL bietet in seinem Schreiben die Anteile (33 % der WLE) zu einem Kaufpreis von 1 € an. Unter der Voraussetzung, dass die bestehende Verlustabdeckungsvereinbarung ohne Einhaltung der dreijährigen Kündigungsfrist bereits zum 31.12.2009 aufgehoben wird und die Anteile zu diesem Zeitpunkt übergehen, bietet der LWL an, den verbleibenden Gesellschaftern eine einmalige „Entschädigungszahlung“ i. H. v. 4,4 Mio. € zu leisten.

Die Kreise Soest und Warendorf sowie die Stadt Münster haben sich bereit erklärt, die WLE-Anteile des LWL zu gleichen Teilen erwerben zu wollen, so dass für die übrigen Gesellschafter deren Anteile und damit auch die Beteiligung an der Verlustabdeckung unverändert bleiben können. Die Kreise Warendorf und Soest sowie die Stadt Münster erhalten für die Übernahme der GmbH-Anteile des LWL/WLV die o. g. 4,4 Mio. €. Diese Entschädigung wird direkt als Anzahlung an die WLE weitergeleitet. Die WLE passiviert die Beträge als Verbindlichkeit gegenüber den Einzählenden. Die Kreise Warendorf, Soest und die Stadt Münster werden diese Anzahlung in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe der ihnen durch Übernahme der Anteile entstehenden Mehrbelastung verrechnen.

Im Zuge der Neuordnung der WLE sollen weitere, geringfügige Veränderung der Gesellschafterstruktur vorgenommen werden. Der Kreis Soest beabsichtigt, die Anteile der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte zu übernehmen. Die Städte Beckum und Ennigerloh haben sich bereit erklärt, jeweils einen Gesellschaftsanteil in Höhe von 0,2 % des Anteils der Gemeinde Wadersloh zu erwerben. Ziel ist die Angleichung der Gesellschaftsanteile an die traditionelle Quote der Gesellschafter in der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung.

Zu 2. c):

Mit dem in o. g. Schreiben hat der WLV die bis dahin bestehende Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung gekündigt. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende gekündigt werden. Somit würde die Vereinbarung ohne eine einvernehmliche Aufhebung bis 31.12.2012 weiterwirken. Als Voraussetzung für die Übertragung seines Geschäftsanteils an der WLE und die Zahlung der Abstandssumme von insg. 4,4 Mio. Euro nennt der WLV jedoch die vorzeitige Aufhebung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung zum 31.12.2009.

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist abhängig vom Ausmaß etwaiger Infrastrukturmittel des Bundes für NE-Bahnen (nicht bundeseigene Eisenbahnen) auch in den nächsten Jahren kein ausgeglich-

nes Ergebnis der WLE zu erwarten. Daher ist der Abschluss einer neuen Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung zwischen den verbleibenden Gesellschaftern erforderlich (vgl. Anlage 2).

Diese Vereinbarung sieht erstmals eine für die Gesellschafter mittelfristig fest einplanbare, jährliche Verlustausgleichspauschale vor. Diese Pauschalierung ist auch deshalb geboten, weil durch das Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes praktisch die Bildung von Rückstellungen für Instandhaltung und Erneuerung von Fahrweg und Schienenfahrzeugen ausgeschlossen und damit die bisherige Praxis, durch die Bildung solcher Rückstellungen abhängig vom Jahresergebnis über Jahre ein kontinuierliches, für die kommunalen Haushalte planbares Ergebnis sicherzustellen, auf diesem Weg nicht mehr möglich ist.

Die neue Verlustabdeckungsvereinbarung würde rückwirkend zum 1.1.2010 wirksam werden.

Zu 2. d):

Mit der Vorlage an den Rat Nr. 378/84 vom 16.11.1984 wurde beschlossen, dass den von den Stadtwerken Münster zu tragenden finanziellen Belastungen aus der Abdeckung von Verlusten der WLE durch belastungsentsprechende Kapitalzuführungen Rechnung getragen werden soll.

Die Regelung wird seit der Übertragung des Anteils von 3,02 % von der Stadt Münster auf die Stadtwerke Münster GmbH in 1985 angewandt und wird inhaltlich durch die Neuordnung der Gesellschaftsanteile der WLE nicht berührt und gilt weiterhin. Sie wurde anlässlich der Übertragung der Anteile vereinbart, um die betriebliche Substanz der Stadtwerke zur Versorgung ihrer Kunden dauerhaft zu erhalten.

Zu 3.:

Im Zuge der Umstrukturierung wird der Gesellschaftsvertrag der WLE neu gefasst (vgl. Anlage 3). Die wesentlichen Änderungen sind in der „Darstellung wesentlicher Unterschiede der WLE-Satzungen alt und neu“ erläutert (vgl. Anlage 4)

Zu 4. a) und b):

Als Ergebnis der Kapitalneuordnung wird sich die WLV vollständig aus der WVG zurückgezogen haben. Alleinige Gesellschafter der WVG werden die Regionalgesellschaften RVM, RLG und VKU sein. Die Stadt Münster ist mit einem Stammkapitalanteil in Höhe von 4,02 % an der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beteiligt.

Um die WLE auch weiterhin als Mitglied der WVG-Gruppe darstellen zu können, und um die Vorteile der WVG-Gruppe für alle in der WLE vertretenen Unternehmen nutzen zu können, ist eine Einbindung der WLE als Gesellschafter der WVG empfehlenswert. Zudem könnten auf diesem Wege theoretische Majorisierungsmöglichkeiten einzelner Gesellschafter vermieden werden.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner empfiehlt daher die Übertragung eines Geschäftsanteils von 10 % von der RVM auf die WLE. Nach erfolgter Übertragung dieses Geschäftsanteils würden sich die Anteile der WVG-Gesellschafter wie folgt ergeben:

RVM	47,15 %
RLG	28,57 %
VKU	14,28 %
WLE	10,00 %.

Die Übertragung des Geschäftsanteils soll zum 31.12.2010 erfolgen. Vorher müssen sämtliche erforderlichen kommunalen Gremienbeschlüsse zum Ausscheiden der WLV aus der WLE gefasst sein.

Zu 5.:

Im Zuge der Umstrukturierung ist es erforderlich, die Gesellschaftsverträge der WVG neu zu fassen (vgl. Anlage 5). Die wesentlichen Unterschiede, die sich aus den Änderungen ergeben, sind in der Anlage dargestellt (vgl. Anlage 6).

Zu 7:

Vertreter in der Gesellschafterversammlung der WLE ist Herr Stadtdirektor Schultheiß. Als Vertreter von Herrn Schultheiß wird Herr Michael Milde vorgeschlagen.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen

Anlage 1 zur Vorlage V/0800/2010 „Umstrukturierung WLE“

Erläuterungen zur Westfälischen Landeseisenbahn (WLE):

Standort- und Wirtschaftsfaktor

Die WLE ist ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor in der Region. Sie bietet den heimischen Unternehmen die Möglichkeit, den Standortfaktor Schiene im Wettbewerb um den europäischen Markt einzusetzen. Damit ist sie ein wichtiges Kriterium der Standortgüte und ein aktives Ansiedlungselement. Die WLE bedient in den Kreisen Soest, Warendorf und in der Stadt Münster rd. 50 Unternehmen mit Schienenverkehrsdienstleistungen. Weiteren Unternehmen steht durch Gleisanschlüsse oder Gleisnähe die Bahn offen - oftmals genutzt als Instrument zur Effizienzsteigerung der Transporte.

Für rund 120 Mitarbeiter bietet die WLE in der Region sichere und qualifizierte Arbeitsplätze. Mit Waren und Leistungen im Wert von knapp 4,5 Mio. EUR ist die WLE bei 500 überwiegend mittelständigen Firmen ein wichtiger Auftraggeber. Dadurch entstehen regionale Beschäftigungs- und Einkommenseffekte, die zusätzliche Arbeitsplätze sichern und weitere positive Effekte auslösen. Dies kommt direkt der Standortattraktivität zugute.

Verkehrsentlastung

Unbestritten ist die Eisenbahn das umweltfreundlichste Transportmittel. So stößt der Schienengüterverkehr 30-mal weniger Schadstoffe aus als der Straßengüterverkehr und verbraucht 8,7-mal weniger Energie. Gleichzeitig ist das Unfallrisiko bedeutend geringer als im Straßenverkehr. Daneben spricht die relativ geringe Lärmbelastung für die Eisenbahn.

Die WLE transportierte in 2007 rd. 1,6 Mio. Gütertonnen. Dies entspricht täglich etwa 20 Zugfahrten. Um die gleiche Menge im Straßengüterverkehr zu befördern, wären jedoch 310 Lkw-Fahrten pro Tag nötig. Berücksichtigt man auch die Leerfahrten, erspart die WLE den Anrainerkommunen und ihren Bürgern jedes Jahr knapp 120.000 Lkw-Fahrten.

Finanzierung der Unterhaltung und Betrieb des Fahrwegs

Anders als die DB finanziert die WLE ihre Infrastruktur mit einer Gleislänge von 120 km seit 2004 ohne Förderung durch Land oder Bund. Im Gegensatz dazu erfolgt die Straßenfinanzierung über die Haushalte von Bund, Ländern sowie auch der Städte und Gemeinden.

Das Land NRW hat angekündigt, die Förderung der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen ab 2010 wieder aufzunehmen, jedoch ist der im Haushalt vorgesehene Betrag von 1,5 Mio. Euro/Jahr völlig unzureichend. Zwischen dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und dem Bund finden derzeit Gespräche über eine Bundesfinanzierung mit dem Ziel einer Förderung in Höhe eines Volumens von 150 Mio. EUR/Jahr für alle Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE) statt.

Falls diese Erfolg hätten, würden auf Nordrhein-Westfalen entsprechend der Größe des Streckennetzes etwa 20 Mio. EUR entfallen. Die WLE betreibt etwa 13 % der NE-Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Dies entspräche rd. 2,6 Mio. EUR Förderung durch Land und Bund.

Zukunftserwartungen

Vom Güterverkehrsaufkommen der WLE sind derzeit rd. 1 Mio. Tonnen/Jahr branchenunüblich durch langfristige Verträge abgesichert. Die bereits genehmigten Abbauflächen für Kalkstein sind dabei Grundlage der Verträge für die Versorgung derzeitiger WLE Kunden per Schiene und reichen voraussichtlich noch für einen Zeitraum von 25 Jahren + X aus. Das vom Aufsichtsrat zur Umsetzung beschlossene Marktgutachten von Prof. Wittenbrink prognostiziert der WLE positive Entwicklungschancen u.a. im Fernverkehrsmarkt nach Abklingen der derzeitigen konjunkturellen Rezession. Die Gutachterempfehlung, die Aktivitäten im Bereich Werkstattleistungen für Dritte auszuweiten, wird aktuell sukzessive realisiert. Zusammenfassend ist eine weitere Absenkung des bereits in der Vergangenheit deutlich gesunkenen notwendigen Ausgleichsbetrages auf mittelfristig voraussichtlich 2,1 Mio./Jahr zu prognostizieren.

Die Westfälische Landeseisenbahn ist zudem ein bedeutendes regionales Bindeglied im Korridor Albersloher Weg - südöstliches Münsterland. Dies betrifft insbesondere den Abschnitt Münster – Sendenhorst. Ihre Reaktivierung für den Schienenpersonennahverkehr wäre ein wesentlicher Beitrag, um die sozio-ökonomischen Verflechtungen stadt- und umweltverträglich in diesem Korridor zu stärken. Für die Stadt Münster gilt dies vor allem für die Erreichbarkeit der Innenstadt, der Stadtteile Gremmendorf, Angelmodde und Wolbeck sowie für die Dienstleistungs- und Gewerbeparks Loddenheide, die Halle Münsterland, und das gesamte Hafengebiet.

Dies bestätigen die Ergebnisse des im Auftrag des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) erstellten aktualisierten Gutachtens (Herbst 2010) zur WLE-Reaktivierung. Die vom Gutachter vorgenommene Kosten-Nutzen-Analyse kommt zu einem positiven Ergebnis, was auch als Voraussetzung für einen Förderzugang gilt. Aufgrund dessen hat der ZVM in der Sitzung der Verbandsversammlung am 27.09.2010 zur Vorlage 23/2010 beschlossen, den Abschnitt Münster - Sendenhorst in den Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Nahverkehrs Westfalen-Lippe (NWL) einzubringen, um ihn bei den weiteren Schienenausbau- und Investitionsplanungen des Landes NRW berücksichtigen zu können (1. Ausbaustufe). Der Abschnitt Sendenhorst – Neubeckum (2. Ausbaustufe) wird als Zielvorstellung im NWL-Nahverkehrsplan dargestellt.

Im Falle der Reaktivierung könnten zusätzliche Einnahmen die wirtschaftliche Situation der WLE verbessern. Darüber hinaus stünde eine dann ausgebaute Infrastruktur auch für den Güterverkehr zur Verfügung.

Entwurf Stand 06.10.2010

Vereinbarung

über die Abdeckung von Fehlbeträgen der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Zwischen den Gebietskörperschaften

- Kreis Soest
- Kreis Warendorf
- Stadt Münster (hier: Stadtwerke Münster)

den Anliegergemeinden

- Stadt Warstein
- Stadt Beckum
- Stadt Ennigerloh
- Stadt Lippstadt
- Gemeinde Wadersloh
- Stadt Rüthen
- Stadt Sendenhorst

und

- der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE)

Präambel

Ziel der Kreise Soest und Warendorf, der Stadt Münster und der Anliegergemeinden ist es, entsprechend dem Gesellschaftsvertrag vom 08. August 2001 die Verkehrsverhältnisse im Raum zu fördern und zu verbessern. Der Betrieb der im öffentlichen Interesse vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur der WLE mit der zuverlässigen Bedienung der daran gelegenen Wirtschaftsstandorte dient diesem Zweck und ist ein wichtiges Element der Wirtschaftsförderung für bestehende und zukünftig anzusiedelnde Unternehmen. Die WLE dient darüber hinaus der Entlastung innerörtlicher Straßen und sichert die Anbindung der Region an das nationale und internationale Schienennetz. Auch sichert die WLE die Grundlage für die Option eines schienengebundenen Personennahverkehrs auf ihrem Netz oder einem Teilnetz. Somit stellt die WLE heute und in Zukunft einen bedeutenden Standortfaktor für die Region und ihre Anliegergemeinden dar.

Aus diesem Grund treffen die Gesellschafter in Ergänzung zum bestehenden Gesellschaftsvertrag folgende Vereinbarung über die Abdeckung von Fehlbeträgen der WLE. Anlaß für die Neufassung der Fehlbetragsabdeckungsvereinbarung ist die Kündigung der bisherigen Vereinbarung und der Verkauf von 33% der WLE-Anteile durch den Landschaftsverband zu gleichen Teilen an die Kreise Soest, Warendorf und die kreisfreie Stadt Münster.

§ 1 Quotierung

Die Vertragspartner verpflichten sich, den nach § 2 dieser Vereinbarung an die WLE GmbH zu zahlenden Festbetrag entsprechend ihrem Gesellschaftsanteilsverhältnis wie folgt abzudecken:

Anteilseigner	Quotierung in %
Kreis Soest	31,48
Kreis Warendorf	26,82
Stadtwerke Münster GmbH	14,13
Stadt Warstein	6,71
Stadt Beckum	6,54
Stadt Ennigerloh	4,61
Stadt Lippstadt	4,38
Gemeinde Wadersloh	1,73
Stadt Rüthen	1,84
Stadt Sendenhorst	1,76

§ 2 Festbetragszahlung

Die Vertragspartner verpflichten sich, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile unabhängig vom Handelsbilanzergebnis an die WLE im Zeitraum 2010 bis 2013 die Zahlung eines Festbetrags von insgesamt 2,4 Mio. EUR jährlich zu leisten. Die Einlage dient nicht der Erhöhung des Stammkapitals, sondern der Abdeckung von Fehlbeträgen oder der Bildung von Rücklagen, die Geschäftsführung ist aufgefordert, einen Jahresfehlbetrag von höchstens 2,1 Mio. EUR anzustreben. Die Differenz zum zahlbaren Festbetrag (2,4 Mio. EUR) ist in die Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einzustellen.

§ 3 Neufestlegung des Festbetrags

Alle 4 Jahre, erstmals im Jahre 2013 für das Jahr 2014, wird der Festbetrag aus § 2 anhand des kumulierten Handelsergebnisses der WLE überprüft und über Verringerung oder Erweiterung des jährlichen Festbetrags für die nächsten 4 Jahre entschieden, wobei der Festbetrag höchstens 3,5 Mio. EUR betragen darf. Hierüber entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der vertretenen Stimmrechte. Nach derzeitiger Finanzplanung wird der neue Festbetrag ab 2014 bis 2017 vsl. 2,1 Mio. EUR jährlich betragen.

§ 4 Fälligkeit

Die Zahlung des vereinbarten Festbetrages ist jeweils am 30.06. fällig Für das Jahr 2010 wird eine gesonderte Regelung für den Zahlungszeitpunkt zwischen den Vertragspartnern und dem LWL/WLV vereinbart.

§ 5 Überprüfung des Festbetrags aus wichtigem Grund

Der vereinbarte Festbetrag kann jederzeit aus wichtigem Grund überprüft und mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmrechte geändert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung der WLE, die dann anzunehmen ist, wenn der Jahresfehlbetrag den Betrag von 3,5 Mio. EUR überschreitet und entsprechende Rücklagen zum Ausgleich nicht vorhanden sind.
- einer wesentlichen dauerhaften wirtschaftlichen Verbesserung der Ertragslage auf einen Jahresfehlbetrag geringer 1,5 Mio. EUR, etwa durch die Wiederaufnahme der Förderung der Infrastruktur nichtbundeseigener Eisenbahnen durch Land oder Bund.

Bei gesicherten Erkenntnissen über solche Entwicklungen wird die Geschäftsführung die Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis setzen.

§ 6 Pensionsrückstellungen

Mögliche Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen werden nicht auf die Festbetragszahlung nach § 2 angerechnet, sondern mit dem Verlustvortrag verrechnet.

§ 7 Laufzeit der Vereinbarung

- Diese Vereinbarung gilt ab dem Geschäftsjahr 2010 und kann mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende von einem oder mehreren Vertragspartnern gekündigt werden. Mit der Kündigung eines Vertragspartners ist die Verlustabdeckungsvereinbarung automatisch zu dem Kündigungszeitpunkt beendet
- Die bisherige Vereinbarung verliert mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 8 Anteilsübertragung

Die Vertragspartner können ihre Beteiligung an der WLE auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, sofern sie an dieser zu mindestens 90 % beteiligt sind. Diese Gesellschaft tritt in diesem Falle an Stelle der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in die Gesellschafterstellung an der WLE ein. Soweit ein an Stelle einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft getretener Gesellschafter keine Abdeckung von Fehlbeträgen leistet, lebt die Ausgleichsverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wieder auf (Ausfallgarantie).

§ 9
Änderungen und Ergänzungen; Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist Münster.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

Münster, _____

Kreis Soest _____

Kreis Warendorf _____

Stadtwerke Münster GmbH _____

Stadt Warstein _____

Stadt Beckum _____

Stadt Ennigerloh

Stadt Lippstadt

Gemeinde Wadersloh

Stadt Rüthen

Stadt Sendenhorst

Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Zusatzklärung der Kreise Warendorf, Soest und der Stadt Münster

Die Kreise Warendorf und Soest und die Stadt Münster erhalten für die Übernahme der GmbH-Anteile des LWL / WLV eine „Entschädigung“ in Höhe von 4,4 Mio. Euro.

Diese Entschädigung wird direkt als Anzahlung an die WLE weitergeleitet. Die WLE passiviert diese Beträge als Verbindlichkeit gegenüber den Einzahlenden.

Die Kreise Warendorf, Soest und die Stadt Münster werden diese Anzahlung in den Jahren 2010 bis 2015 in Höhe der durch ihre Übernahme der Anteile entstehenden Mehrbelastung verrechnen.

Münster,

Kreis Soest

Kreis Warendorf

Stadtwerke Münster GmbH

Stadt Warstein

Stadt Beckum

Stadt Ennigerloh

Stadt Lippstadt

Gemeinde Wadersloh

Stadt R then

Stadt Sendenhorst

Westfalische Landes-Eisenbahn GmbH

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag
der
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Handelsregister Amtsgericht Paderborn HRB 5302
Stand: 06. Oktober 2010

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen, insbesondere durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr einschl. Spedition und Vorkhaltung von Infrastruktur, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3
Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190,00 EUR.
2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1,00 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer,
2. Aufsichtsrat,
3. Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 6 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Jeder Gesellschafter erhält einen Sitz.
3. 5 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet.
4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 2 und 3 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

8. Der Aufsichtsrat wählt alle fünf Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat drei Stellvertreter aus seiner Mitte.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimm-

abgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.

6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,
 - d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.

§ 9

Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere Beiräte berufen und bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Aufsichtsrat gewählt. Für die Dauer ihres Amtes gelten die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend
3. Die Mitglieder eines Beirates nehmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
4. § 6 Abs. 9 und § 7 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der drei Stellvertreter.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail,

Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.

8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - c) Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,
 - f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

- g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - i) Übertragung des Unternehmens an Dritte,
 - j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 - k) Auflösung der Gesellschaft,
 - l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
 - m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist,
 - o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,
 - p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.
2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) - l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgelände der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.
7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.
8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.

§ 13 Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

Darstellung wesentlicher Unterschiede der WVG-Satzungen alt und neu

I. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll künftig nur überwachend und beratend tätig sein. Die direkte Einflussnahme auf die Geschäftsführung und das Erfordernis vorheriger Aufsichtsratsbeschlüsse für bestimmte Maßnahmen entfallen. Eine unmittelbare Notwendigkeit hierzu besteht zwar nicht. Sie folgt indes indirekt aus den bei drei der vier künftigen WVG - "Muttergesellschaften" RVM, RLG und VKU (sowie WLE) zu beachtenden Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 für den ÖPNV im Rahmen der bei diesen Unternehmen geplanten "Inhouse"-Vergabe, wonach die Direktvergabe eines entsprechenden Auftrags die Kontrolle der jeweiligen Gesellschaft durch die Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung erfordert, was nicht gewährleistet ist, wenn ein nicht von den Aufgabenträgern beherrschter Aufsichtsrat die Geschicke beeinflussen kann. Bei der WVG hat dieses zu der Bestrebung nach einer ähnlichen Zuständigkeitsverlagerung im Sinne möglichst einheitlicher Satzungsregelungen innerhalb der gesamten WVG-Gruppe geführt.

II. Gesellschafterversammlung

Damit die o. a. Kontrolle der Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung der WVG gewährleistet ist, dürfen dort kreisangehörige Kommunen nur zu einem geringen Anteil (ggf. indirekt) vertreten sein. Nach Vollzug der umfangreichen Kapitalneuordnungsmaßnahmen werden die vier operativ tätigen Gesellschaften RVM, RLG, VKU und WLE, in denen die jeweiligen Aufgabenträger künftig beherrschenden Einfluss ausüben werden, einzig verbleibende Gesellschafter ihrer gemeinsamen "Servicegesellschaft" WVG sein. Ferner wurde das Erfordernis vorheriger Gesellschafterbeschlüsse bei wesentlichen Maßnahmen vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung verlagert. Es wird dadurch sichergestellt, dass die Aufgabenträger jederzeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle, über die Gesellschaft ausüben.

III. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen im Entwurf der WVG-Satzung bringen im Wesentlichen die Satzung auf den aktuellen „Stand der Technik“. Das betrifft insbesondere die Einladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und schafft für die Beschlussfassungen dort einen flexibleren Rahmen.

Überdies stellt § 9 Abs. 2 der Satzung zahlreiche - potentiell risikoreiche - Geschäfte unter den Vorbehalt eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates. Dies soll die Gesellschafter vor unkontrolliertem und risikoreichem Handeln der Geschäftsführung schützen, insbesondere bei Spekulationsgeschäften wie etwa Derivaten.

Ferner sieht die Satzung zahlreiche Überarbeitungen im Hinblick auf Neuerungen in der Gemeindeordnung NRW vor, so z.B. in § 12 Abs. 9 der Satzung, dass der Wirtschaftsplan

der Gesellschaft auch den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorgaben (§ 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW), welche über § 53 Abs. 1 KreisO NRW auch für die Kreise zur Anwendung kommen.

Schließlich wurden die Vorgaben des Transparenzgesetzes NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW berücksichtigt.

gez. Hinterland

Gesellschaftsvertrag
der
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Handelsregister Amtsgericht Münster HRB 461
Stand: 17. November 2010

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft insbesondere die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3

Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500,00 EUR.
2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1,00 EUR betragen und auf volle EUR lauten.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 4 Kosten der Gesellschaft

Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer,
2. Aufsichtsrat,
3. Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: die RVM erhält 4 Sitze, die RLG erhält 3 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat.

3. 5 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern wie folgt bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet: Die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen wählen aus ihrer Mitte je 1 Aufsichtsratsmitglied. Der Betriebsrat der Gesellschaft wählt aus seiner Mitte 1 weiteres Aufsichtsratsmitglied.
4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rotierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Auf-

sichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,
 - d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1,00

EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will

oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - c) Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,
 - f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 - l) Auflösung der Gesellschaft,
 - m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
 - n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,
 - p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,
 - q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.
2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Abs. 1 ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.

3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.
8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.

§ 13 Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.

Darstellung wesentlicher Unterschiede der WVG-Satzungen alt und neu

I. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll künftig nur überwachend und beratend tätig sein. Die direkte Einflussnahme auf die Geschäftsführung und das Erfordernis vorheriger Aufsichtsratsbeschlüsse für bestimmte Maßnahmen entfallen. Eine unmittelbare Notwendigkeit hierzu besteht zwar nicht. Sie folgt indes indirekt aus den bei drei der vier künftigen WVG - "Muttersgesellschaften" RVM, RLG und VKU (sowie WLE) zu beachtenden Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 für den ÖPNV im Rahmen der bei diesen Unternehmen geplanten "Inhouse"-Vergabe, wonach die Direktvergabe eines entsprechenden Auftrags die Kontrolle der jeweiligen Gesellschaft durch die Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung erfordert, was nicht gewährleistet ist, wenn ein nicht von den Aufgabenträgern beherrschter Aufsichtsrat die Geschicke beeinflussen kann. Bei der WVG hat dieses zu der Bestrebung nach einer ähnlichen Zuständigkeitsverlagerung im Sinne möglichst einheitlicher Satzungsregelungen innerhalb der gesamten WVG-Gruppe geführt.

II. Gesellschafterversammlung

Damit die o. a. Kontrolle der Aufgabenträger in der Gesellschafterversammlung der WVG gewährleistet ist, dürfen dort kreisangehörige Kommunen nur zu einem geringen Anteil (ggf. indirekt) vertreten sein. Nach Vollzug der umfangreichen Kapitalneuordnungsmaßnahmen werden die vier operativ tätigen Gesellschaften RVM, RLG, VKU und WLE, in denen die jeweiligen Aufgabenträger künftig beherrschenden Einfluss ausüben werden, einzig verbleibende Gesellschafter ihrer gemeinsamen "Servicegesellschaft" WVG sein. Ferner wurde das Erfordernis vorheriger Gesellschafterbeschlüsse bei wesentlichen Maßnahmen vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung verlagert. Es wird dadurch sichergestellt, dass die Aufgabenträger jederzeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle, über die Gesellschaft ausüben.

III. Weitere Änderungen

Die weiteren Änderungen im Entwurf der WVG-Satzung bringen im Wesentlichen die Satzung auf den aktuellen „Stand der Technik“. Das betrifft insbesondere die Einladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und schafft für die Beschlussfassungen dort einen flexibleren Rahmen.

Überdies stellt § 9 Abs. 2 der Satzung zahlreiche - potentiell risikoreiche - Geschäfte unter den Vorbehalt eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates. Dies soll die Gesellschafter vor unkontrolliertem und risikoreichem Handeln der Geschäftsführung schützen, insbesondere bei Spekulationsgeschäften wie etwa Derivaten.

Ferner sieht die Satzung zahlreiche Überarbeitungen im Hinblick auf Neuerungen in der Gemeindeordnung NRW vor, so z.B. in § 12 Abs. 9 der Satzung, dass der Wirtschaftsplan der Gesellschaft auch den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird. Dies entspricht den

kommunalrechtlichen Vorgaben (§ 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW), welche über § 53 Abs. 1 KreisO NRW auch für die Kreise zur Anwendung kommen.

Schließlich wurden die Vorgaben des Transparenzgesetzes NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW berücksichtigt.

gez. Hinterland